

Art. 4.

Zu §. 4 alin. 6.

An die Stelle der Vorschrift im §. 4 alin. 6 der Verordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Entrichtung der Beiträge unter Hinzurechnung der Zuschlagsgelder hat in halbjährigen Vorauszahlungen am 1. Januar und 1. Juli zu erfolgen und beginnt für jedes Mitglied, je nachdem dasselbe im ersten oder zweiten Quartale des Halbjahres beitragspflichtig wird oder seinen Beitritt erklärt, mit dem laufenden oder dem nächstfolgenden Semester, also mit dem dem Eintritte vorausgehenden oder zunächstfolgenden 1. Januar bezüglich 1. Juli. Bei besoldeten Dienern werden die an die Pensionskasse zu gewährenden Leistungen sofort an den am 1. Januar und 1. Juli fälligen Besoldungsbezügen gefürzt; andere Mitglieder haben die Beiträge für das laufende Halbjahr spätestens bis zum Schluß des Monats Januar bezüglich Juli zu entrichten, widrigenfalls dieselben sofort durch Execution auf dem Verwaltungsbüro beigezogen werden. (Verordnung vom 2. März 1855 — Ges.-Samml. S. 47 — und Executionsordnung vom 10. Juni 1854 — Ges.-Samml. S. 138 — §§. 77 ff.)

Art. 5.

Zu §. 6.

Der §. 6 der Verordnung erhält nachfolgende Erläuterungen und Zusätze:

Mitglieder der Anstalt, welche, ohne zum Beitritt zwangsverpflichtet zu sein, derselben freiwillig beigetreten sind, werden rücksichtlich der Fortdauer der Theilnahme den zwangsverpflichteten Mitgliedern gleichbehandelt.

Mitgliedern der Anstalt, die nicht zu Unseren besoldeten Dienern gehören, kann bei unterbleibender Entrichtung von zwei halbjährlichen Beiträgen die Verwarnung gestellt werden, daß im Falle der Nichtberichtigung der Rückstände innerhalb bestimmter Frist ohne Weiteres ihr Austritt aus der Pensionsanstalt werde angenommen werden.

Der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte (Gesetz vom 1. Mai 1850 — G.-Samml. S. 364 —) hat die Entfernung aus der Pensionsanstalt ohne Weiteres zur Folge.

Art. 6.

Zu §. 7 alin. 2 und 3.

Bei dem Uebertritt in eine höhere Classe werden Wittver, welche keine oder doch keine pensionberechtigten (minderjährigen) Kinder besitzen, den unverheiratheten — und Wittver mit pensionberechtigten (minderjährigen) Kindern den verheiratheten Theilnehmern gleichbehandelt.